



Fachkommission Aufsicht über Staats-
Anwaltschaft und Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft

Tätigkeitsbericht 2013 Jugend-anwaltschaft

an den Regierungsrat und an die Justiz- und Sicher-
heitskommission zuhanden des Landrates Basel-
Landschaft

vom 23. Dezember 2014

Inhalt

1	Auftrag und Kompetenzen der Fachkommission	1
2	Feststellungen der Fachkommission.....	2
2.1	Einhaltung des Beschleunigungsgebots.....	2
2.2	Geschäftslast und Verfahrenseffizienz	3
2.3	Verfahrensführung und Verfahrensorganisation	3
2.4	Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmaßnahmen	4

Hinsichtlich des Auftrags und der Kompetenzen der Fachkommission kann auf die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der Fachkommission verwiesen werden.¹ Während der Berichtsperiode sind bzw. waren die folgenden Personen als Mitglieder der Fachkommission im Amt:

1. **lic. iur. Enrico Rosa**, Präsident der Strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft
2. **Dr. iur. Adrian Jent**, Präsident des Strafgerichts, Zwangsmassnahmengerichts und Jugendgerichts Basel-Landschaft (bis 31. März 2014);
3. **lic. iur. Hanspeter Uster**, selbstständiger Projektleiter im Justiz- und Sicherheitsbereich.
4. **lic. iur. Beat Lanz**, Präsident des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft West (ab 1. April 2014)

Der Fachkommission ist ein Aktuariat beigeordnet, das von **Prof. Dr. iur. Christopher Geth**, Assistenzprofessor für Strafrecht am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern, geführt wird. Bis zum 31. März 2014 wurde das Präsidium der Fachkommission von Dr. Adrian Jent wahrgenommen. In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2014 hat die Fachkommission für die laufende Amtsperiode Enrico Rosa zu ihrem Präsidenten bestimmt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit dem Beizug der Fachkommission durch den Regierungsrat ist in § 9 EG JStPO i.V.m. § 5 Abs. 5 EG StPO geregelt, wonach die Fachkommission dem Regierungsrat und der Justiz- und Sicherheitskommission zuhänden des Landrats über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit berichtet und eventuelle Anträge für Massnahmen an den Regierungsrat stellt. Der Regierungsrat berichtet der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der Sicherheitsdirektion wurden die Hauptekenntnisse dieses Tätigkeitsberichts vom Präsidenten der Fachkommission in der Besprechung vom 17. Dezember 2014 der stellvertretenden Leitenden Jugendanwältin

¹ Vgl. Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft betreffend die Jugendanwaltschaft 2011 vom 22. Dezember 2012, S. 2 ff.

vorgelegt und diskutiert. Die Ergebnisse dieser Besprechung sind, soweit erforderlich, in den Bericht eingeflossen.

Der Tätigkeitsbericht der Fachkommission wurde dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion in einer Besprechung vorgelegt, die am 19. Dezember 2014 stattfand. Dieser Bericht geht an den Regierungsrat und die Justiz- und Sicherheitskommission zuhanden des Landrats.

2 Feststellungen der Fachkommission

2.1 Einhaltung des Beschleunigungsgebots

Nach Art. 5 Abs. 1 StPO haben die Strafbehörden ein Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerungen zum Abschluss zu bringen. Zu einer speditiven Beurteilung strafrechtlicher Sachverhalte hat sich die Schweiz auch völkerrechtlich verpflichtet, vgl. Art. 6 Abs. 1 EMRK und 14 Abs. 3 IPBPR.

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots: Zum einen kann es verletzt sein, wenn die Gesamtdauer des Strafverfahrens völlig unverhältnismässig ist. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist zum anderen anzunehmen, wenn zwar die Gesamtdauer des Verfahrens nicht übermässig lange erscheint, die Verfahrensverzögerung aber auf einer ungerechtfertigten Untätigkeit einer am Strafverfahren involvierten Strafbehörde beruht. Als Beispiele im Bereich des Vorverfahrens lassen sich u.a. anführen: Verzögerungen in der polizeilichen Ermittlung oder bei der Vornahme von (jugendanwaltschaftlichen) Beweisabnahmen, Verzögerungen beim Erlass von Strafbefehlen und/oder Einstellungen sowie Verzögerungen bei der Anklageerhebung. Um unnötige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sind Strafbehörden verpflichtet, die Aufbauorganisation sowie die Prozessabläufe so zu gestalten, dass Strafverfahren in angemessener Zeit durchgeführt und zum Abschluss gebracht werden können. Arbeitsüberlastung oder Probleme bei der Verfahrensorganisation sind grundsätzlich nicht ausreichend, eine überlange Verfahrensdauer zu rechtfertigen.

Im Rahmen der Inspektionen wurden die unerledigten Fälle eingehend mit der Amtsleitung bzw. mit der verfahrensleitenden Jugendanwältin und den verfahrensleitenden Jugendanwälten diskutiert. Die Fachkommission hat den Eindruck, dass bei der Jugendanwaltschaft im Berichtszeitraum eine speditive Fallerledigung gewährleistet wurde. Ab-

gesehen von vereinzelten Fällen, in denen die längere Verfahrensdauer allerdings sachlich erklärbar war, lässt sich festhalten, dass der internen Vorgabe, die Fälle binnen drei Monaten abzuschliessen, entsprochen wird. Somit lässt sich feststellen, dass die Jugendanwaltschaft das Beschleunigungsgebot einhält.

2.2 Geschäftslast und Verfahrenseffizienz

Im Rahmen der Inspektionen hat die Fachkommission feststellen können, dass die Arbeitsabläufe innerhalb der Jugendanwaltschaft gut strukturiert sind und die Arbeit speditiv und innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erledigt wird. Die Belastungssituation im Geschäftsjahr 2013 wird als gut bewältigbar angesehen.

Für die Fachkommission nicht beurteilbar sind die Belastungen in den Bereichen Strafvollzug und Prävention. Eine abschliessende Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Ressourcen ist deshalb nicht möglich.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass derzeit nach Auffassung der Fachkommission im Bereich der Geschäftslast keine Massnahmen erforderlich sind.

2.3 Verfahrensführung und Verfahrensorganisation

Im Bereich der Verfahrensführung und Verfahrensorganisation hat die Fachkommission bei der Inspektion den Fokus auf die Gestaltung der Verfahrensabläufe im Bereich der Strafverfolgung gelegt.

Die Fachkommission ist nach Prüfung der Falllisten und den Gesprächen mit der Jugendanwältin und den Jugendanwälten zum Schluss gekommen, dass auch im neuen Berichtsjahr in ausreichendem Umfang mündliche Entscheidseröffnungen durch die Jugendanwältin und die Jugendanwälte erfolgt sind. Darüber hinaus nehmen sie in den komplexeren Verfahren frühzeitig die Verfahrensleitung wahr und beteiligen sich an den Beweiserhebungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugenddienst der Polizei ist auf einem guten Weg. Als Problem wird allerdings die Tatsache wahrgenommen, dass Mitarbeitende des Jugend-

dienstes auch im „Erwachsenenpikett“ eingesetzt und deshalb vermehrt mit Strafverfahren gegen Erwachsene belastet werden. Die Fachkommission regt an, diese Entwicklung weiter zu beobachten. Sollte sich die Belastung des Jugenddienstes im Bereich der Erwachsenenstraftaten vergrössern, sind weitere Massnahmen zu prüfen.

2.4 Mitteilungspflichten bei geheimen Überwachungsmassnahmen

Die Jugendanwaltschaft hat gemäss der Art. 269 ff. StPO unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, für Ihre Strafuntersuchungen geheime Überwachungsmassnahmen durchzuführen. Es geht im Jugendstrafrecht in erster Linie um die geheime Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Telefon, SMS/Chat, etc.).

Da es sich hierbei um einen rechtsstaatlich hoch sensiblen Bereich handelt, ist für die Zulässigkeit der Durchführung von geheimen Überwachungsmassnahmen in der Regel eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht notwendig.

Wie schon der Name sagt, ist es das Wesen geheimer Überwachungsmassnahmen, dass die überwachte Person im Zeitpunkt der Überwachung gerade keine Kenntnis von dieser hat. Konsequenterweise sieht deshalb die Strafprozessordnung in diesem Zeitpunkt auch kein Rechtsmittel gegen die Anordnung der Überwachungsmassnahme vor. Um die überwachte Person bei einem solch massiven Eingriff in die Privatsphäre nicht schutzlos zu stellen, sieht die Strafprozessordnung hingegen vor, dass die Jugendanwaltschaft der überwachten Person und den nach Art. 270 lit. b StPO überwachten Drittpersonen *spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens* den Grund, die Art und Dauer der Überwachung mitteilt. Die Mitteilung kann nur unter engen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Zwangsmassnahmengerichts aufgeschoben oder unterlassen werden. Nach erfolgter Mitteilung über die geheime Überwachungsmassnahme durch die Jugendanwaltschaft kann die von der Überwachung betroffene bzw. beschwerte Person Beschwerde nach den Art. 393 ff. StPO führen, wobei die Beschwerdefrist mit dem Erhalt der Mitteilung zu laufen beginnt.

In der Mitteilung selbst ist die überwachte Person detailliert über Grund, Art und Dauer der Überwachung zu informieren. Dazu gehört nicht nur die Nennung des Tatbestandes, sondern auch des relevanten Sachverhalts. Die Gewährung des blossen Akteneinsichtsrechts reicht nicht aus, um der Mitteilungspflicht zu genügen.

Die Fachkommission hat diese Thematik anlässlich der Inspektion vom 22. August 2014 überprüft und die Praxis der Jugendanwaltschaft in Erfahrung gebracht. Mit Schreiben vom 12. September 2014 teilte die Jugendanwaltschaft mit, dass seit 2011 in insgesamt vier Verfahren geheime Überwachungsmassnahmen angeordnet worden seien. In dem neuesten Verfahren (J 14 48) wurde dem Betroffenen eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsmittelbelehrung und der entsprechende Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts zugestellt. Die drei weiteren Verfahren erfüllten die gesetzlichen Vorgaben betreffend die formgültige Eröffnung nach Ansicht der Fachkommission nicht. Die Jugendanwaltschaft hat sich allerdings ausdrücklich dahingehend geäussert, die gesetzlichen Bestimmungen inskünftig einzuhalten.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der Jugendanwaltschaft zahlenmässig um sehr wenige Verfahren handelt, in denen eine Mitteilungspflicht besteht und der Zusage der Jugendanwaltschaft, sich zukünftig an die gesetzlichen Vorgaben zu halten, sieht die Fachkommission aktuell keinen weiteren Handlungsbedarf.

Aus den genannten Erwägungen ergeben sich keine Anträge der Fachkommission an den Regierungsrat.

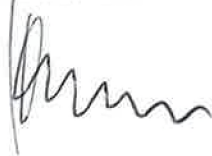
Wir danken für das Vertrauen und stehen für weitere Auskünfte dem Regierungsrat sowie der Justiz- und Sicherheitskommission des Landrats gerne zur Verfügung.

**Fachkommission Aufsicht
über Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
Basel-Landschaft**

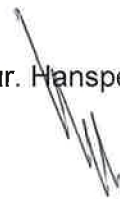
lic. iur. Enrico Rosa, Präsident



lic. iur. Beat Lanz



lic. iur. Hanspeter Uster



Prof. Dr. iur. Chr. Geth, Aktuar

